

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Begert Service + Consulting, Bern

- 1. Geltungsbereich: diese Bedingungen gelten für Schulungen Dienstleistungen und Beratungen sowie Revisions-oder Reparaturarbeiten und mechanischen Arbeiten an Motoren, Fahrzeugen, Anhängern, Bauteilen, etc. (nachstehend "Servicearbeiten" genannt). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Begert Service + Consulting (AGB) gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.
- Leistungsumfang: Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Unternehmers sowie aus der bestätigen Offerte oder dem Arbeitsrapport resp. Lieferscheins des Leistungserbringers.
- 3. Angebot: Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Telefonische Auskünfte haben keine längerfristige Gültigkeit, sofern es sich nicht eindeutig um Offerten mit bestimmtem Gültigkeitstermin handelt. Eine Offerte ist 1 Monat gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4. Abschluss des Vertrages: Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen oder digital belegbaren Bestätigung des Unternehmers, dass er den Auftrag annimmt («Auftragsbestätigung»), oder mit der Entgegennahme der Service oder Reparaturarbeiten abgeschlossen. Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 5. Pläne, technische Unterlagen und Computerprogramme: Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und Computerprogrammen, insbesondere Test-und Prüfprogrammen, vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat.
- 6. Rechte und Pflichten des Bestellers: Der Besteller hat die von ihm festgestellten Unregelmässigkeiten, Schäden oder Mängel, derentwegen Servicearbeiten auszuführen sind, mitzuteilen oder den Umfang der vom Unternehmer durchzuführenden Inspektion anzugeben. Die vorhandene technische Dokumentation über den zu bearbeitenden Gegenstand ist dem Unternehmer zur Verfügung zu halten. Bei Ausführung der Servicearbeiten beim Besteller ist dem Personal des Unternehmers die Benutzung geeigneter Werkstätten zu ermöglichen. Ersatzteile müssen vom Besteller rechtzeitig beschafft und dem Personal des Unternehmers zur Verfügung gestellt werden, sofern sie nicht gemäss Auftragsbestätigung vom Unternehmer zu liefern sind. Der Besteller ist für die Demontage und den Transport nach den vom Unternehmer erteilten Weisungen besorgt.
- 7. Rechte und Pflichten des Unternehmers: Der Unternehmer verpflichtet sich, die Servicearbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Der Servicegegenstand wird vom Unternehmer zur Feststellung des Material- und Arbeitsaufwandes untersucht. Stellt sich dabei heraus, dass über den vereinbarten Umfang der Servicearbeiten hinausgehende Mehrleistungen notwendig sind, werden sie im Einverständnis mit dem Besteller mit ausgeführt. Die Servicearbeiten werden vom Unternehmer nach seiner Wahl beim Besteller oder im Werk des Unternehmers ausgeführt. Für Schulungen und Beratungen können keine geistigen Haftungen geltend gemacht werden.
- 8. Informationspflicht: Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung der Arbeit, Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Vertragsparteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die Vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.
- 9. Abmahnung: Der Inspektionsbefund sowie mündlich oder schriftlich geäusserte Aussagen des Unternehmers gegenüber dem Besteller betreffend Zustand, Einsatz, Sicherheit und Brauchbarkeit des Servicegegenstandes, sowie in gleicher Form geäusserte Bedenken gegen Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Bestellers oder gegen andere tatsächliche Verhältnisse gelten als Abmahnung und befreien den Unternehmer von seiner Haftpflicht.
- Ausführungsfrist: Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 11. Preisansätze und Nebenkosten: Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich der zu berechnende schweizerische Mehrwertsteuer, ab Werk, ohne irgendwelche Abzüge. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Service-, Demontage- und Installationsarbeiten nach Zeit- und Materialaufwand aufgrund der Ansätze des Unternehmers verrechnet. Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit. Der Besteller bescheinigt den erbrachten Aufwand durch Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte oder durch Bestätigung der Offerte. Erteilt der Besteller die Bescheinigung grundlos nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Aufzeichnungen des Personals des Unternehmers als Abrechnungsgrundlage. Reisekosten, Transportkosten und Hotelspesen sowie Aufenthaltskosten (Deplacement) und Nebenkosten werden, sofern nicht anders vereinbart, dem Besteller zusätzlich verrechnet.

- 12. Zahlungsbedingungen: Ohne anders lautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: Aufträge kleiner CHF 300.- nur gegen Barzahlung, Aufträge ab CHF 300.- bis CHF 10'000.- 30% bei Auftragseingang und 70% vor Auslieferung, Aufträge grösser CHF 10'000.- 30% bei Auftragseingang, 40% bei halber Lieferzeit und 30% vor Auslieferung. Der Unternehmer ist berechtigt, eine Vorausbezahlung von 100 % des mutmasslichen Betrages zu verlangen. Erstaufträge nur gegen Barzahlung. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Zahlungen sind am Domizil des Unternehmers ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen von 5% über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR berechnet.
- 13. Eigentum, Gefahrtragung und Versicherung: Mangels gegenteiliger Vereinbarungen bleiben ersetzte Teile im Eigentum des Bestellers. Der Besteller trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Gegenstands oder eines Teils davon während der Ausführung der Arbeiten, auch wenn diese in den Werken des Unternehmers erfolgen, oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Eine eventuelle umweltgerechte Entsorgung der ersetzten Teile oder der beim Service anfallenden Verbrauchsmaterialien (Öle, Gase, Staub etc.) ist Sache des
- 14. Gewährleistung, Haftung für Mängel: Der Unternehmer leistet für die Dauer von 6 Monaten nach Beendigung der Servicearbeiten gemäss den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für ihre fachgemässe und sorgfältige Ausführung. Für technische und mechanische Teile, Komponenten und Produkte die durch den Unternehmer eigens hergestellt, konstruiert oder nachbearbeitet worden sind, wird ausschliesslich für den Werkstoff durch das Herstellerwerk Gewährleistung übertragen. Nicht aber, für dass hergestellte Produkt in der Art und Ausführung. Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Fall 12 Monate nach Abschluss des Vertrages. Bei Verbrennungsmotoren endet die Gewährleistung nach dem Probelauf resp. Abnahme durch den Besteller. Erweisen sich der bearbeitete Gegenstand, Teile desselben oder im Rahmen des Vertrages mitgelieferte oder eingebaute Ersatzteile während der Gewährleistungszeit als schadhaft oder unbrauchbar und ist dies nachweislich auf mangelhafte Ausführung der Arbeiten oder auf fehlerhaftes vom Unternehmer geliefertes Material zurückzuführen, so werden solche Teile vom Unternehmer innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl instandgesetzt oder ausgewechselt. Voraussetzung ist, dass ihm diese Mängel während der Gewährleistungszeit unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung des Unternehmers zurückzuführen sind, übernimmt der Unternehmer nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grober Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen. Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmers Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft. Für im Rahmen der Gewährleistung nachgebesserte Teile übernimmt der Unternehmer die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Servicearbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus. Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter dieser Ziff. 12 genannten sind ausgeschlossen.
- 15. Haftungsbeschränkung: Der Unternehmer haftet gegenüber dem Besteller nur für solche Sachschäden, die er oder sein Personal bei der Ausführung der Servicearbeiten sowie Schulungen und Beratungen oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel schuldhaft verursacht hat. Die Haftung des Unternehmers ist insgesamt beschränkt auf einen Betrag, der dem Rechnungsbetrag entspricht. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere die Geltendmachung indirekter Schäden wie z. B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder der Ersatz anderer mittelbarer oder unmittelbarer Schäden sind ausgeschlossen.
- 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht: Gerichtsstand für den Besteller und für den Unternehmer ist der Sitz des Unternehmers. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. Der Vertrag unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht.
- 17. Teilunwirksamkeit: Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.